

Rechtsnorm konkret praktische Form an; in ihm verwirklicht sich die aktive Rolle des -> *sozialistischen Rechts* bei der Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse. Die R. sind das Ergebnis der Einwirkung der Rechtsnormen auf die zu regelnden Gesellschaftsverhältnisse. Sie unterscheiden sich von anderen Willensverhältnissen durch das Vorhandensein bestimmter -> *Rechts Subjekte*, zwischen denen auf der Grundlage bestehender Rechtsnormen genau bestimmte Rechte und Pflichten bestehen. In den R. der sozialistischen Gesellschaft verwirklichen sich entsprechend dem Charakter der sozialistischen Produktionsverhältnisse Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe. Sie verkörpern wahren Humanismus, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit. Die Verwirklichung des Grundsatzes: keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte ist kennzeichnend für das Wesen des sozialistischen R. In der sozialistischen Gesellschaft entstehen im Ergebnis der Leitung der gesellschaftlichen Beziehungen durch den -\*■ *sozialistischen Staat* vielfältige R. Sie werden auf der Grundlage des Handelns von Menschen, des Tätigwerdens staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie auf Grund des Eintretens bestimmter tatsächlicher Ereignisse, die selbst nicht vom Willen der am R. Beteiligten abhängen, wie z. B. die Geburt oder der Tod eines Menschen (rechts-erhebliche Tatsachen), begründet, verändert und beendet. Die Organisation, Ausgestaltung und Durchsetzung von R. ist ein wichtiges Mittel, durch das der sozialistische Staat wesentlich die politische Leitung der Gesellschaft verwirklicht, das bewußte Handeln und Verhalten der Menschen so lenkt, daß es mit den Notwendigkeiten der in den Rechtsnormen ausgedrückten objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten und mit den

Grundinteressen der Arbeiterklasse übereinstimmt. Die ständige Analyse des Entwicklungsstandes der R. ist für die weitere Vervollkommnung der Gesetzgebung von großer Bedeutung.

**Rechtsverletzung:** schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) moralisch-politisch verwerfliche Nichtbefolgung der von der herrschenden Arbeiterklasse in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften für allgemeinverbindlich erklärten Verhaltensforderungen. Entsprechend dem Rechtszweig, zu dem die verletzte Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften gehören, wird zwischen Staats-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Arbeits-, Zivil-, Familien-, LPG- und Boden- sowie Straf-R. unterschieden. In der sozialistischen Gesellschaft besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, den sich für ihn aus den einzelnen Rechtszweigen konkret ergebenden Verhaltensanforderungen nachzukommen. Wer schuldhaft dagegen verstößt, oder die ihm durch Gesetz bzw. andere Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten nicht oder nicht gewissenhaft erfüllt, begeht eine R. und ist dafür verantwortlich. Art und Umfang der Verantwortlichkeit ergeben sich aus Art und Grad der R., aus deren negativen gesellschaftlichen Folgen, der Schwere der Schuld des Rechtsverletzers und den für die einzelnen Rechtszweige geltenden konkreten rechtlichen Regelungen. Die staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf R. haben den Zweck, die R. und deren schädlichen Folgen zu beseitigen, den Rechtsverletzer zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze und zur Erfüllung seiner Rechtspflichten zu veranlassen, die Ursachen und Bedingungen der R. aufzudecken, erneuten Verletzungen des Rechts vorzubeugen, rechtserzieherisch auf die Bürger einzuwirken und sie zur bewußten Mitarbeit bei der Verhütung von R. z\j mobilisieren. Die staatlichen und